Architekturbüro Josef Voggenreiter 94032 Passau
Mariahilfberg 8 Tel. 0851/3 34 34 Fax 3 34 36

PGS
PLANUNGSGRUPPE STÄDTEBAU

BEBAUUNGSPLAN SOMMERWEIDE OST

DECKBLATT NR. 2 VOM 10.12.1998

GEMEINDE AICHA VORM WALD

ENDAUSFERTIGUNG

AUFGESTELLT,

PASSAU, 08.01.1999 / VO/HA

DER ARCHITEKT

MITGLIED DER SRL
VEREINIGUNG FÜR STADT-, REGIONAL- UND LAND-SCHAFTSPLANUNG



DECKBLATT NR. 2

1. ANLASS

Gemäß § 11 BauGB wurde der Bebauungsplan "Sommerweide Ost" dem Landratsamt angezeigt.

Der Grundstückseigentümer [redacted] Aicha vorm Wald, hat mit Schreiben vom 27.02.1998 beantragt, sein Grundstück Fl. Nr. 1266/1 aus dem Geltungsbereich herauszunehmen. Diesem Antrag hat der Gemeinderat vom 02.04.1998 zugestimmt und eine Änderung des o. g. Bebauungsplanes beschlossen.

2. ÄNDERUNG

Das Grundstück FLNR. 1266/1 Gemarkung Aicha vorm Wald wird aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen.

Die Gesamtfläche des Bebauungsplanes reduziert sich um diesen Bereich. Alte und neue Geltungsbereichsgrenze ist dargestellt.

DECKBLATT NR. 2

BEBAUUNGSPLAN SOMMERWEIDE OST DER GEMEINDE AICHA VORM WALD LANDKREIS PASSAU

VERFAHRENSVERMERKE

DAS DECKBLATT NR. 2 VOM 10.12.1998 (MIT BEGRÜNDUNG) HAT VOM 29.10.1998 BIS 30.11.1998 IN ~~DER~~ Rathaus Aicha v.W. ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Amtsblatt d. Gemeinde BEKANNT GEMACHT. DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 10.12.1998 DIESES DECKBLATT GEMÄSS § 10 BAUGB UND ART. 98 ABS. 3 BAYBO AUFGESTELLT.

Aicha v. Wald DEN 18.01.1999

Gemeinde Bayern Aicha vorm Wald

Bürgermeister V.

DER BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE AICHA VORM WALD HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 10.12.1998 DAS DECKBLATT GEMÄSS ART. 98 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Aicha v. Wald, DEN 18.01.1999

Gemeinde Bayern Aicha vorm Wald

Bürgermeister V.

DER BÜRGERMEISTER

DAS DECKBLATT WIRD GEMÄSS § 12 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER GEMEINDE AICHA VORM WALD NR. 3/1999 AM 20.1.1999 RECHTSVERBINDLICH.

DAS DECKBLATT MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHUNG ZU JEDERMANNS EINSICHT IM RATHAUS DER GEMEINDE AICHA VORM WALD WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN BEREIT.

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44, ABS. 3, SÄTZE 1 UND 2 DES BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES, MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORM-VORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST (§ 215 BAUGB).

Aicha v. Wald, DEN 25.1.1999

Gemeinde Bayern Aicha vorm Wald

Bürgermeister V.

DER BÜRGERMEISTER